Karl May als Verbrecher entlarvt.

Sensationelle Enthüllungen in einem Ehrenbeleidigungsprozeß.

(Privateigentum des „Neuen Wiener Journals*.)

Berlin, 12. April.

Karl May, der beliebte Jugendschriftsteller und Verfasser einer Anzahl von Romanen, stand heute vor dem Schöffengericht Charlottenburg als Kläger gegen den Schriftsteller Lebius, Sekretär der Gewerkschaften. Der Ausgang des Prozesses bildete eine Sensation ersten Ranges: Durch das Urteil wurde der Kläger Karl May selbst gerichtet und als Verbrecher und Zuchthäusler gebrandmarkt. Karl May hatte geklagt, weil man ihn einen geborenen Verbrecher genannt hatte, und die Richter sprachen den Angeklagten frei mit der Begründung, daß ein Mann, der, wie der Kläger, tatsächlich mehrfach mit Kerker und Zuchthausstrafe bestraft worden sei, wirklich so genannt werden kann. Der Kläger selbst leugnete nicht, daß er wegen schwerer Verbrechen vorbestraft sei, behauptete aber, daß das Ausmaß der Strafen, wie es der Angeklagte angegeben hat, übertrieben sei.

Die Vorgeschichte des Prozesses ist folgende: Der Schriftsteller Lebius hatte an eine Opernsängerin einen Brief geschrieben, in dem er Karl May einen geborenen Verbrecher nannte. Daraufhin strengte nun Karl May die Ehrenbeleidigungsklage gegen Lebius an. Dieser gab in der Verhandlung zu, den inkriminierten Brief geschrieben zu haben und behauptete, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben. Die Bezeichnung „geborener Verbrecher“ rechtfertigt er damit, daß Karl May wegen seines Vorlebens nicht anders zu nennen sei. Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragte der Verteidiger des Angeklagten die Ladung einer großen Reihe von Zeugen, die über die Vergangenheit des Klägers aussagen sollten.

Karl May habe, führte der Verteidiger aus, schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt und als junger Lehrer habe er dann seinem Vater als Weihnachtsgeschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife gegeben, die er beide seinem Wirte entwendet hätte. Wegen dieses Diebstahls sei er mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Er habe auch noch eine Reihe anderer Strafen erlitten und sei lange Zeit hindurch steckbrieflich verfolgt worden.

Er wurde seinerzeit zu vier Jahren Kerker und Ueberweisung an das Arbeitshaus verurteilt. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus, im Jahre 1869, beging er neue Diebstähle im Erzgebirge. Er traf dort einen früheren Kollegen, einen fahnenflüchtigen Soldaten namens Krügel. Dieser hatte gerade die Kompagniekasse mit 100.000 [sic!] Talern gestohlen und war desertiert. Beide beschlossen, gemeinsam eine Räuberbande zu organisieren. Die Bande, die bald beisammen war, unternahm dann fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, Diebstähle, Einbrüche und Schwindeleien aller Art. Trotz eifriger Bemühungen gelang es nicht, May und Krügel zu finden.

Einmal, als man ihnen beinahe auf die Spur gekommen wäre, retteten sie sich auf folgende Art: Karl May hatte unter vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die in der Räuberhöhle aufgehäuft waren, die Uniform eines sächsischen Gefängnisaufsehers entdeckt und diese zog er an, fesselte Krügel die Hände auf den Rücken und so konnten beide anstandslos die Militärkette passieren, die um ihren Schlupfwinkel aufgestellt war. Ein anderes Mal, als wieder eine Razzia gegen die Bande angestellt wurde und berittene Gendarmen May und Krügel in einem Gasthause verhaften sollten, sprangen die beiden aus dem Fenster und sprengten auf den Pferden der beiden Gendarmen davon.

Schließlich flüchtete Karl May nach Mailand. Als er nach Deutschland zurückkam, wurde er wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 verbüßte. Als er das Zuchthaus verließ, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen niederzuschreiben. Gleichzeitig schrieb er fromme katholische Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten. Auf die literarischen Verbrechen, die Karl May begangen hat, will der Verteidiger nicht näher eingehen.

Karl May erwiderte auf diese Ausführungen: „Wenn da alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben. So etwas könnte doch kein Mensch überleben. Wenn einem derlei Dinge passiert sind, gibt es doch nur mehr den Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht in dem Ausmaße, wie es mir hier vorgeworfen wird.

Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen und habe auch nie jemand eine Pfeife und eine Uhr gestohlen. Eine nähere Auskunft über die Strafen, die ich verbüßt habe, muß ich aber verweigern.“

Der Gerichtshof sprach nach kurzer Verhandlung den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Auch sei es erwiesen, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe.

Weiters wird in der Begründung des Freispruches auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen angeführt, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und einem Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahls und Betruges, letzteren unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschungen etc.) mit weitere vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist. Im übrigen habe der Beklagte ja auch in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt.

Aus: Neues Wiener Journal. 18. Jahrgang, Nr. 5916, 13.04.1910, S. 3.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018